

# LANDSCHAFTSPLAN

Planungsraum 6  
Emscherbruch

- Satzungsbeschluss -  
Änderung und Ergänzung Nr. 17



# Planungsraum 6

## Emscherbruch

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. **KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 19 - 26 LG NW**  
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG NW
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 20 LG NW
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 21 LG NW
      - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMALE gemäß § 22 LG NW
      - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 23 LG NW
    - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
      - 2.1 Natürliche Entwicklung
      - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

- 3 Besondere Festsetzungen für die FORSTLICHE NUTZUNG gemäß § 25 LG NW
  - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Erndnutzung
- 4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW
  - 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
    - 4.1.1 Feuchtbiotop
    - 4.1.2 Trockenbiotop
    - 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
      - 4.1.4 keine Entwässerung
      - 4.1.5 Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
      - 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
      - 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
      - 4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelsinsatz
      - 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
      - 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
      - 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
      - 4.1.12 Anstau eines Baches
      - 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
    - 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
    - 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
  - 4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
  - 4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
    - 4.3.1 Rekultivierung
    - 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
    - 4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
  - 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
    - 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
    - 4.4.2 Pflegemaßnahmen
  - 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der Planungsraum ist im Osten der Stadt gelegen und umfasst den größten Teil der Grünbereiche des Ortsteiles Resser Mark, kleine Teilbereiche des Südostens von Resse und Erle sowie den nördlichen Teil von Bismarck zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal. Im Wesentlichen besteht der Planungsraum aus dem zum Emscherbruch gehörenden Waldgebiet der Resser Mark.*

*Geprägt wird der Raum durch - zum überwiegenden Teil grundwassergeprägte - Bachtäler und Niederungen sowie durch stauwassergeprägte Geschiebelehmgebiete. Nennenswerte künstliche Neustandorte sind etwa der Bereich des ehemaligen Freibades Grimberg und vor allem die Zentraldeponie Emscherbruch, die ca. ein Viertel des Planungsraumes umfasst.*

*Bis auf den Bereich der Zentraldeponie herrscht im Planungsraum fast ausschließlich das Freilandklima vor, und zwar überwiegend als Waldklima. Östlich und westlich der Zentraldeponie sind Bereiche mit dem Klima der kaltfeuchten Senkung vorhanden. Der Waldbereich setzt sich mit wohl ähnlichen klimatischen Verhältnissen auf Hertener Stadtgebiet fort. Dieses große, grenzübergreifende Gebiet ist, vor allem aufgrund seiner Ausdehnung, klimatisch sowohl für Gelsenkirchen, als auch für Herten und Herne von großer Bedeutung.*

*In diesem Planungsraum sind durch Bergsenkungen verschiedene Feuchtgebiete mit teilweise recht großen offenen Wasserflächen entstanden, die botanisch und zoologisch wertvolle Bestände aufweisen.*

*Erwähnenswert als offene Wasserfläche ist der Ewaldsee, ein gut entwickeltes, künstlich angelegtes Gewässer mit einer Insel, das vor allem für Vögel von Bedeutung ist. Er entstand 1935/36 durch Entnahme von Material für den Autobahnbau. Heute dient er als Wasserreservoir der Zeche Ewald für die Kohleaufbereitung.*

*Die Zentraldeponie stellt ein außerordentlich störendes Element im Planungsraum dar, und zwar wegen ihrer Größe (die Deponiefläche beträgt 100 ha, die gesamte Aufschüttung wird im Endzustand ca. 30 Mio. m<sup>3</sup> betragen und eine maximale Höhe von ca. 60 m haben), der Lärm- und die Staubbelastungen durch den Deponiekörper selbst sowie durch die ständig anfahrenden Müllfahrzeuge.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1. ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1**

##### **nördlich und südlich der Münsterstraße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung des hauptsächlich durch Laubwald und Bergsenkungen geprägten Bereiches.

Durch Festsetzungen sollen besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft erhalten, gesichert und weiter entwickelt werden. Neu- und Wiederaufforstungen sollen nur mit Gehölzen der jeweiligen potentiell natürlichen Vegetation vorgenommen werden. Eine weitere Erschließung des Bereichs für die Erholungsnutzung ist zu unterbinden.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich überwiegend um einen Waldbereich mit durch Bergsenkungen entstandenen Feuchtgebieten, teilweise mit temporären Wasserflächen, dem Ewaldsee als offene Wasserfläche sowie einer Vielzahl von Gräben (z. B. Graben Resser Mark, Schnorrgraben, Graben Wiedehopfstraße, Graben an der Holzbachstraße) und Tümpeln. Dieses große, zusammenhängende Waldgebiet wird durch wenige Weide- und Ackerflächen aufgelockert. Zwei Dauerkeingartenanlagen, drei Sportanlagen, die Windhundrennbahn sowie der Holzbach und der Rhein-Heme-Kanal prägen außerdem das Bild dieses Entwicklungsraumes.

Der Bereich ist von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und stellt außerdem ein für die Erholung wichtiges Gebiet dar, wobei dem Arten- und Biotopschutz als Leitfunktion Vorrang zu geben ist. Bedingt durch seine Lage dient der Entwicklungsraum außerdem dem Immissions- und Lärmschutz, der Klimaverbesserung, der forstwirtschaftlichen Produktion und der Jagd. Der Raum ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima mit eingestreuten Kaltluftsammlergebieten.

## **3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft<sup>3</sup>**

### **Entwicklungsraum 3.1**

#### **Zentraldeponie Emscherbruch und Aufschüttungsflächen östlich der Wiedehopfstraße**

Das Hauptziel in diesem Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Deponieflächen (Zentraldeponie und Aufschüttungsflächen) sind entsprechend den Rekultivierungsplänen in die Landschaft zu integrieren. Teilflächen sollen als Bereiche für die stille Erholung angelegt werden. Es ist beabsichtigt, die Halde nach der Entlassung aus dem Abfallrecht unter Landschaftsschutz zu stellen.

Es handelt sich um die ca. 100 ha große Zentraldeponie Emscherbruch sowie um drei Giftgasschlammablagerungen östlich der Wiedehopfstraße.

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 3 siehe unter Punkt 3.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

### **Entwicklungsraum 3.2 beidseitig entlang der Emscher**

Das Hauptziel für diesen Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Nach dem Abklingen der Bergsenkungen und dem Abschluss aller anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Einzugsgebiet der Emscher soll die als offener Abwasserkanal genutzte Emscher ökologisch umgebaut werden. Die Umgestaltung der Emscher ist eine Teilmaßnahme der Realisierung des Ost-West-Grünzuges.

Es handelt sich um den Bereich der kanalisierten Emscher einschließlich angrenzender Flächen, die dem ökologischen Umbau der Emscher aber auch der Realisierung des Ost-West-Grünzuges dienen könnte.

- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 19 - 26 LG NW**
- 1 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT  
gemäß §§ 19 - 23 LG NW<sup>4</sup>**
- 1.1 **Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß  
§ 20 LG NW<sup>5</sup>**

**Naturschutzgebiet 1  
im Emscherbruch, nördlich des Ewaldsees**

Schutzgegenstand: Ca. 31,5 ha großes, aus zwei Bereichen bestehendes, wertvolles, durch Feuchtigkeit geprägtes Gebiet. Der Bereich südlich der Straße Im Emscherbruch mit seiner unterschiedlichen Morphologie ist allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung. Die Feuchtbereiche südlich der Straße Im Emscherbruch sind von Wald umgeben und allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch von Bedeutung.

Das Gebiet liegt nördlich der A 2, östlich der Ewaldstraße, südlich der Straße Im Emscherbruch und westlich der Stadtgrenze zu Herten.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- wegen der Seltenheit und besondereren Eigenart der Fläche

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung eines großflächigen naturnahen Lebensraumes für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealansprüchen zur Erhaltung ihrer Population. Vermeidung des weiteren Zerschneidens der Teillebensräume.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Verhinderung der Verbuschung im Bereich des Trockenbiotopes (siehe Punkt 4.1.2.1)
- Anpflanzung von Gehölzen im Grenzbereich zur Bebauung (siehe Punkt 4.2.1)
- Anpflanzung von Gehölzen entlang des Uferweges (siehe Punkt 4.2.2)

---

<sup>4</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>5</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

- Lenkung des Besucherverkehrs (siehe Punkt 4.1.15.1)
- Erhaltung und Optimierung der nördlichen Fläche durch gezielte Erhaltung der Feuchtbereiche, Ruderal- und Hochstaudenvegetation und durch Schaffung von Schnittholzbereichen (siehe Punkt 4.4.2.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Der nördliche Teilbereich besteht aus einem höhergelegenen westlichen und einem tiefer gelegenen östlichen Gelände. Die Flächen sind mit Gehölzen, aber auch Hochstauden bewachsen. Der feuchte Ostteil wird in Ost-West-Richtung von einem Bach durchzogen. Es besteht nur eine schmale Verbindung zum südlichen Teilbereich. Dieses südliche Schutzgebiet entstand durch Bergsenkungen in einem Waldbereich, der hauptsächlich aus Eichen-Birken-Wald und stellenweise aus Buche-Eichen-Wald mit Adlerfarn als Unterwuchs besteht. In diesem wertvollen Wald entstand ein Feuchtgebiet mit offener Wasserfläche (Weiher), in dem zum Teil noch abgestorbene Bäume stehen, sowie mehrere Feuchtflächen, die nur temporär Wasser führen. Innerhalb des Waldgebietes schließt sich im Osten der Feuchtbereiche unter den Hochspannungsleitungen eine Fläche mit niedrigem Aufwuchs von Birken und Ahorn mit Adlerfarn als Unterwuchs an. Das Schutzgebiet ist, bedingt durch seine Empfindlichkeit, nur durch einen einzigen Weg erschlossen. Dieser Weg verbindet den Stadtteil Resse mit der Stadt Herten.

## **Naturschutzgebiet 2 Emscherbruch mit Ewaldsee**

**Schutzgegenstand:** Ca. 38,3 ha großes, wertvolles, durch Feuchtigkeit und den Ewaldsee geprägtes und von Wald umgebenes Gebiet, das allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Wiedehopfstraße und der Stadtgrenze nach Herten, südlich der Bundesautobahn A 2.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung eines großflächigen naturnahen Lebensraumes für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealansprüchen zur Erhaltung ihrer Population. Vermeidung des Zerschneidens der Teillebensräume insbesondere naturnahe, ungestörte Entwicklung der Gewässerbiozönose, von Uferbereichen und deren Optimierung für heimische Pflanzen und Tiere.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Sperrung des Fußweges, der in Nord-Süd-Richtung durch das Feuchtgebiet führt (siehe Punkt 4.1.14.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30.

Das Schutzgebiet umfasst den Ewaldsee sowie einen Eichen-Hainbuchen-Wald, in dem durch Bergsenkungen ein offenes Gewässer mit Sumpf- und Verlandungszonen und teilweise Übergang zum Erlenbruchwald entstand. Der Ewaldsee mit seiner großen offenen Wasserfläche und der im Norden gelegenen Insel entstand im Jahre 1935/36 durch Entnahme von Material zum Bau der Autobahn. Dieser See dient der Zeche Ewald als Wasserreservoir für die Kohleaufbereitung, das führt zu einem ständig wechselnden Wasserstand. In dem durch die ehemalige Werksbahnstrecke, heute Rad- und Fußweg, getrennten Feuchtgebiete im Süden stehen noch etliche, durch die Vernässung abgestorbene Bäume. Bis auf ganz trockene Sommer, gibt es hier noch ein offenes Gewässer. Der Wasserstand wird durch einen Abfluss im Nordwesten geregelt. Bedingt durch die Empfindlichkeit dieses Schutzgebietes im Süden sollte vor allem der Fußweg, der den Feuchtbereich in Nord-Süd-Richtung durchquert, gesperrt werden. Das Feuchtgebiet setzt sich auf Hertener Stadtgebiet weiter fort.

### **Naturschutzgebiet 3 Emscherbruch, westlich Kleiweg**

**Schutzgegenstand:** ca. 9,5 ha großer botanisch und allgemein zoologisch wertvoller Feuchtbereich. Dieser besteht aus einer Feuchtwiese und umgebenden Laubwald.

Das Gebiet liegt nordwestlich der Münsterstraße, östlich der Warendorfer Straße, südlich der A 2 und westlich der Ewaldstraße.

**Schutzzweck:** - Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- wegen der Seltenheit der Fläche

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung der Fläche als Lebensraum und Fortpflanzungsbiotop für Amphibien sowie als Standort für bedrohte Wildpflanzen.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Die Pappelreihe südlich der Feuchtwiese ist durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (3.2.1)
- Eine Verbuschung der Feuchtwiese ist zu unterbinden, die temporär wasserführenden Bereiche sind zu vertiefen (4.1.1.2)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Es handelt sich um eine Feuchtwiese, die von Gräben in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung durchzogen ist. Die Wiese ist aufgrund von Bergsenkungen teilweise sehr feucht; darüber hinaus gibt es auf ihr mehrere Tümpel, die aber auch nur temporär mit Wasser gefüllt sind.

Dieses wertvolle Feuchtgebiet liegt als Waldlichtung inmitten eines großen zusammenhängenden Laubwaldbereiches und weist eine hohe Zahl von Pflanzenarten auf, von denen einige selten und gefährdet sind. Darüberhinaus stellt das Gebiet für Amphibien und Insekten eine Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie einen Ganzjahreslebensraum dar.

## **Landschaftsschutzgebiet 1 Resser Mark / Im Emscherbruch**

**Schutzgegenstand:** Ca. 320 ha großes Waldgebiet mit durch Bergsenkungen entstandenen Feuchtbereichen. Es handelt sich um ein Gebiet von allgemein zoologischer, ornithologischer und botanischer Bedeutung.

Das Gebiet liegt nördlich des Rhein-Herne-Kanals und der Stadtgrenze zu Herne, östlich der Münsterstraße und der Straße Im Emscherbruch sowie westlich der Stadtgrenze zu Herten.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Erhaltung der besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung eines großflächigen naturnahen Lebensraumes für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealansprüchen zur Erhaltung ihrer Population. Vermeidung des Zerschneidens der Teillebensräume.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich überwiegend um ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet, das durch Bergsenkungen zahlreiche Feuchtbereiche aufweist und von Gräben (z. B. Graben Resser Mark, Schnorrgraben, Graben Wiedehopfstraße, Graben an der Holzbachstraße) durchzogen ist. Einige der Waldflächen wurden mit Fichten, Kiefern oder Lärchen aufgeforstet. Wenige Weide- und Ackerflächen lockern das große Waldgebiet auf.

Die Steinbogenbrücke über die ehemalige Fleuthe ist als Baudenkmal ausgewiesen, dementsprechend bedürfen alle Maßnahmen in dem Bereich des Denkmals, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, der vorherigen Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

Insgesamt ist dieses Schutzgebiet nicht nur für den Arten- und Biotopschutz von großer Bedeutung, sondern es stellt auch ein gut besuchtes Erholungsgebiet dar.

---

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

**3 Besondere Festsetzungen für die FORSTLICHE NUTZUNG gemäß § 25 LG NW<sup>7</sup>**

**3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten**

**3.2.1 Pappelreihe  
südlich der Feuchtwiese im Naturschutzgebiet Nr. 3**

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Die Pappeln sind durch bodenständige und standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Es sind jedoch einzelne Totholzelemente zu erhalten.

Die Pappeln stehen entlang eines Grabens im Süden des Naturschutzgebietes Nr. 3.

**4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>8</sup>**

**4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

**4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

**4.1.1.1 Feuchtbereich nördlich der Straße Im Emscherbruch**

An geeigneten Stellen im Bereich der Pioniervegetation sind Ausmuldungen als Feuchtmulden anzulegen.

Die Fläche liegt im nördlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes Nr. 1.

**4.1.1.2 Feuchtbereich nördlich der Münsterstraße und östlich der Warendorfer Straße**

Eine Verbuschung der Feuchtwiese mit den temporären Wasserflächen ist zu verhindern. Vorhandener Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen. Die Wiese ist 1 mal jährlich ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der Bereich der temporären Wasserflächen ist zu vertiefen, um die Wasserführung dieser Flächen zu verlängern.

Das Feuchtgebiet liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 3. Die Fläche hat sich durch Bergsenkungen zu einem für Amphibien und Insekten wertvollen Bereich mit vielen verschiedenen Pflanzenarten entwickelt.

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für die forstliche Nutzung siehe unter Punkt 4.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

#### **4.1.1.3 Feuchtbereich südlich der Münsterstraße und östlich der Warendorfer Straße**

Eine Verbuschung der Feuchtwiese mit den offenen Wasserflächen ist zu verhindern. Die Wiese ist 1 - 2 mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Gebiet ist durch Einzäunung und Pflanzungen so zu sichern, dass es nicht durch die Erholungssuchenden betreten werden kann.

Die offenen Wasserflächen wurden im Jahre 1989 angelegt. Da im Bereich südlich der Münsterstraße weitere Bergsenkungen erwartet werden, wurden Maßnahmen zur Regulierung des Grundwasserstandes durchgeführt. Zu diesen Maßnahmen gehörte nicht nur die Anlage des Feuchtgebietes mit offenen Wasserflächen, sondern es wurden auch vorhandene Gräben tiefer gelegt und neue Gräben angelegt. Der Ausbau der Gewässerbetten mit Steinschüttungen entspricht jedoch nicht den natürlichen Bodenverhältnissen.

#### **4.1.1.4 Tümpel und Feuchtbereiche südlich und östlich der Windhundrennbahn**

Eine gänzliche Verbuschung der Feuchtbereiche mit teilweise offenen Wasserflächen sowie dem Bachlauf "Fleuthe" ist zu verhindern. Vorhandener Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen. Eine Eutrophierung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Feuchtbereiche liegen südlich und östlich der Böschung der Windhundrennbahn in Tallage und sind über das Stadtgebiet von Heme miteinander verbunden. Durch Begrünung der Böschungen sowie Sukzession drohen die Feuchtbereiche sowie der Bachlauf zu verbuschen. Der Tümpel ist zudem stark eutrophiert.

#### **4.1.2 Trockenbiotop**

##### **4.1.2.1 Trockenbiotop nördlich der Autobahnabfahrt Gelsenkirchen-Ost**

Eine Verbuschung der Trockenwiese ist zu unterbinden, bis auf einzelne bodenständige Gehölze ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen, die Wiese ist 1 mal jährlich im Herbst zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen; das Totholz ist im Bereich des Naturschutzgebietes einzubringen.

Die Trockenwiese liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1.

Es handelt sich um eine Fläche, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist.

#### **4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**

Bei der Renaturierung beziehungsweise Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Drainrohre erhalten bleiben. Einzelheiten wurden mit der unteren Landschaftsbehörde geregelt. (Zu berücksichtigen sind die Richtlinien über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall NW.)

Für die Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden soll.

#### **4.1.3.1 Renaturierung eines ca. 800 m langen Abschnittes eines Grabens in der Resser Mark, nordwestlich der Münsterstraße**

Der Bach durchfließt einen Waldbereich in der Resser Mark. Das Bachbett ist überwiegend mit Sohlschalen befestigt. Diese Sohlschalen sind zu entfernen und der Bachlauf ist naturnah zu gestalten. Auch der in Beton gefasste Einlauf im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 1 ist naturnah zu gestalten. Wegen des anstehenden sandigen Untergrundes (grundwassergeprägte, sandige Bachtäler und Niederungen sowie Bergsenkungsgebiete) sind Befestigungen des Bachbettes mit Steinen, wenn möglich, zu untersagen.

#### **4.1.3.2 Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung der Emscher auf ihrer gesamten Länge im Bereich der Stadt Gelsenkirchen**

Die Emscher durchfließt die Stadt von Ost nach West, ihr Umbau hat landespolitische Bedeutung. Die ungeklärten Abwässer sollen in großen Rohren parallel der Emscher zur Kläranlage Bottrop geleitet werden. Das geklärte Wasser und das Reinwasser hingegen sollen zukünftig ein unter ökologischen Gesichtspunkten umgebautes Emscherbett durchfließen. Die Umgestaltungsmaßnahmen des Emscherhauptlaufes werden als letzter Baustein im Umgestaltungsprozess realisiert werden.

#### **4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs**

##### **4.1.15.1 Wegesystem im Naturschutzgebiet "im Emscherbruch nördlich des Ewaldsees"**

Das vorhandene Wegesystem im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1 ist insgesamt im Rahmen eines Biotopmanagementplanes zu überarbeiten. Dabei sind insbesondere die Trampelpfade zu sperren.

Der Lenkung des Besucherverkehrs kommt eine zentrale Bedeutung bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes zu. Es ist dabei besondere Rücksicht auf störungsempfindliche Biotopbereiche zu nehmen.

#### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln. Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Bei der Anpflanzung von Waldrändern sind nur strauchartige Gehölze zu verwenden. Diese sind unregelmäßig einzubringen. Ein vorgelagerter, mindestens 3 m breiter Waldsaum ist als biozid- und düngemittelfreier Bereich zu entwickeln. Dieses Waldrandbiotop ist alle 1 - 2 Jahre, je nach örtlicher Gegebenheit, zu mähen. Die Ansiedlung von Gehölzen ist zu unterbinden.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzungen entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

#### **4.2.1 Anpflanzung eines ca. 225 m langen Gehölzstreifens zwischen dem Naturschutzgebiet Nr. 1 und den angrenzenden bebauten Grundstücken.**

Die Maßnahme dient der Abgrenzung und Sicherung des Naturschutzgebietes Nr. 1.

#### **4.2.2 Anpflanzung eines ca. 100 m langen lückenhaften Gehölzstreifens zwischen dem Feuchtbereich im Naturschutzgebiet Nr. 1 und dem östlich angrenzenden Weg.**

#### **4.2.3 Anpflanzung eines mehrstufigen Waldrandes auf einer Länge von ca. 400 m nördlich der Holzbachstraße.**

Die Maßnahme dient dem Bestandschutz des vorhandenen Waldes. Der Waldrand bietet darüber hinaus vielen Tierarten eine Schutz-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie einen Ganzjahreslebensraum.

### **4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**

#### **4.4.2 Pflegemaßnahmen**

##### **4.4.2.1 Erhaltung und Optimierung des nördlichen Teilbereiches des Naturschutzgebietes Nr. 1**

Die vorhandenen Feuchtbereiche und der Bach sind durch Entschlammung zu erhalten und zu optimieren. Die Verbuschung der Feuchtbereiche ist durch Herunterschneiden bzw. Roden aufwachsender Gehölze, abgesehen von einzelnen bodenständigen Gehölzen, zu unterbinden.

Eine Verbuschung der gesamten Brachfläche ist durch gezielte Freistellungsmaßnahmen beziehungsweise Mahd maximal 1 x jährlich abschnittsweise zu verhindern.

Das Mähgut sowie das Schnittholz sind im Bereich der Brachfläche abzulagern. Die Ablagerungen tragen zur Optimierung dieser Fläche bei und bilden Unterschlupfmöglichkeiten sowie Lebensräume für bestimmte Tierarten.

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Optimierung des nördlichen Teilbereichs des Naturschutzgebietes Nr.1

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

## **Beschlussvermerke**

### **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat gemäß § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG), in der geltenden Fassung den

**Entwurf des Landschaftsplanes  
der Stadt Gelsenkirchen  
für den Bereich "Planungsraum 6 - Emscherbruch"  
Änderung und Ergänzung Nr. 17  
im Teilbereich "Wetterschacht Ewald VI"  
zwischen Kleine Sichel - Ossenkamp - Sienbeckstraße - Verbindungsweg Im  
Emscherbruch und Stadtgrenze Herten - Schnorrstraße**

unter Punkt 6.3 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der 24. Sitzung am 06.09.2007 beschlossen und gemäß § 27 c LG zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gelsenkirchen, 06.09.2007

**(Siegel)**

**F. Baranowski**  
Oberbürgermeister

**Werner Wöll**  
Stadtverordneter

**Peifer**  
Schriftführer

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes**

Der Entwurf der Änderung und Ergänzung Nr. 17 des Landschaftsplanes hat mit seinen Bestandteilen gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 08.10.2007 bis einschließlich 09.11.2007 öffentlich ausgelegen.

Gelsenkirchen,  
Der Oberbürgermeister  
Referat Stadtplanung  
Im Auftrage

**Arens**

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

### Satzungsbeschluss

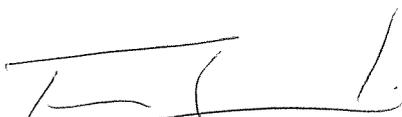
Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat unter Punkt 2.2 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der 31. Sitzung am 19.06.2008 den

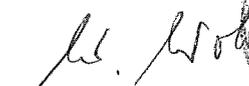
**Landschaftsplan  
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000  
für den Bereich "Planungsraum 6 - Emscherbruch"  
Änderung und Ergänzung Nr. 17  
im Teilbereich "Wetterschacht Ewald VI"  
zwischen Kleine Sichel - Ossenkamp - Sienbeckstraße - Verbindungsweg Im  
Emscherbruch und Stadtgrenze Herten - Schnorrstraße**

- nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die vorgebrachten  
Bedenken und Anregungen gemäß § 27 c Abs. 1 LG -

gemäß §16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Gelsenkirchen, 19.06.2008

  
Oberbürgermeister  
F. Baranowski

  
Stadtverordneter  
W. Wöll



  
Schriftführer  
Kemper

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

**Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten**

Für den

**Landschaftsplan  
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000  
für den Bereich "Planungsraum 6 - Emscherbruch"  
Änderung und Ergänzung Nr. 17  
im Teilbereich "Wetterschacht Ewald VI"  
zwischen Kleine Sichel - Ossenkamp - Sienbeckstraße - Verbindungsweg Im  
Emscherbruch und Stadtgrenze Herten - Schnorrstraße**

ist eine Verletzung von Rechtsvorschriften von der Bezirksregierung Münster gemäß §  
28 LG unter Aktenzeichen 51.2.2 - GE/LP 17 mit Verfügung vom  
02.10.2008 nicht geltend gemacht worden.

Zustimmung zur  
Die Genehmigung der Änderung und Ergänzung Nr. 17 des Landschaftsplanes  
sowie seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 28 a LG im Amtsblatt Nr. 47  
der Stadt Gelsenkirchen am 21.11.2008 bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung und Ergänzung Nr. 17 des  
Landschaftsplanes in Kraft getreten.

Gelsenkirchen, 25.11.2008  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

